



JSStG 2020 & Umsatzsteuer

Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungen
Jahressteuergesetz 2020 (JSStG 2020, Drucksache 746/20)

Stand: 01.02.2021

Das Umsatzsteuergesetz ist mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst worden. Konkret sind Befreiungen zu Heilbehandlungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen sowie Beistandsleistungen der Jugendhilfe ergänzt worden.

- § 4 Nr. 14 UStG ist erweitert worden um Leistungen in medizinischen Notlagen, wie z. B. Sanitätsdienstleistungen bei Großveranstaltungen, Rufbereitschaftsdienste, Bereitstellung von Notfallfahrzeugen mit Fahrern und Sanitätern, Betrieb von Notfallpraxen und Rettungsleitstellen.
- § 4 Nr. 16 UStG befreit nun auch Einrichtungen der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiver oder psychisch hilfsbedürftiger Personen, die zwar selbst keine Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringen, aber eng mit solchen Leistungen verbunden sind.
- § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG erweitert die bisherige Umsatzsteuerbefreiung von Verpflegungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern auf Kinder in Kindertagesstätten und befreit zusätzlich auch kurzfristige Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Schülern und Studierenden in Kindertagesstätten, Schulen oder Hochschulen.
- § 4 Nr. 25 UStG ist ergänzt worden um die Umsatzsteuerbefreiung von Beistandsleistungen in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen durch Rechtsanwälte, Pädagogen, Psychologen oder Betreuungsvereine. Das setzt voraus, dass deren Preise von den Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen.